

Carsten Thies

Steuerberater

Postfach 1348
30929 Burgwedel
Telefon 05139 9981-0
Telefax 05139 9981-23

So nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer richtig!

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Umsatzsteuer gehört für Sie als Unternehmer zu den größten steuerlichen Fallstricken. Sie müssen sich um die monatliche bzw. vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung kümmern und die entsprechend geschuldeten Steuerbeträge an das Finanzamt abführen. Damit Sie die Umsatzsteuer (dann Vorsteuer genannt) aus Ihren Eingangsrechnungen geltend machen können, müssen Sie auch darauf achten, dass die Rechnungen Ihrer Lieferanten den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen. Jede Menge Pflichten und Arbeit also, die noch zusätzlich zum eigentlichen Tagesgeschäft erledigt werden müssen.

Jedoch gibt es im Rahmen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung Abhilfe. Wenn Sie nämlich bestimmte jährliche Umsatzsteuergrenzen nicht überschreiten, können Sie sich beim Finanzamt von Ihren umsatzsteuerlichen Pflichten weitgehend befreien lassen. Hier gilt eine Umsatzgrenze von 17.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr und 50.000 € im laufenden Jahr.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bringt Ihnen Vorteile gegenüber Ihren Mitbewerbern, da Sie Ihre Leistungen an Kunden ohne Umsatzsteuer erbringen können. Der Nachteil ist, dass Sie keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend machen können.

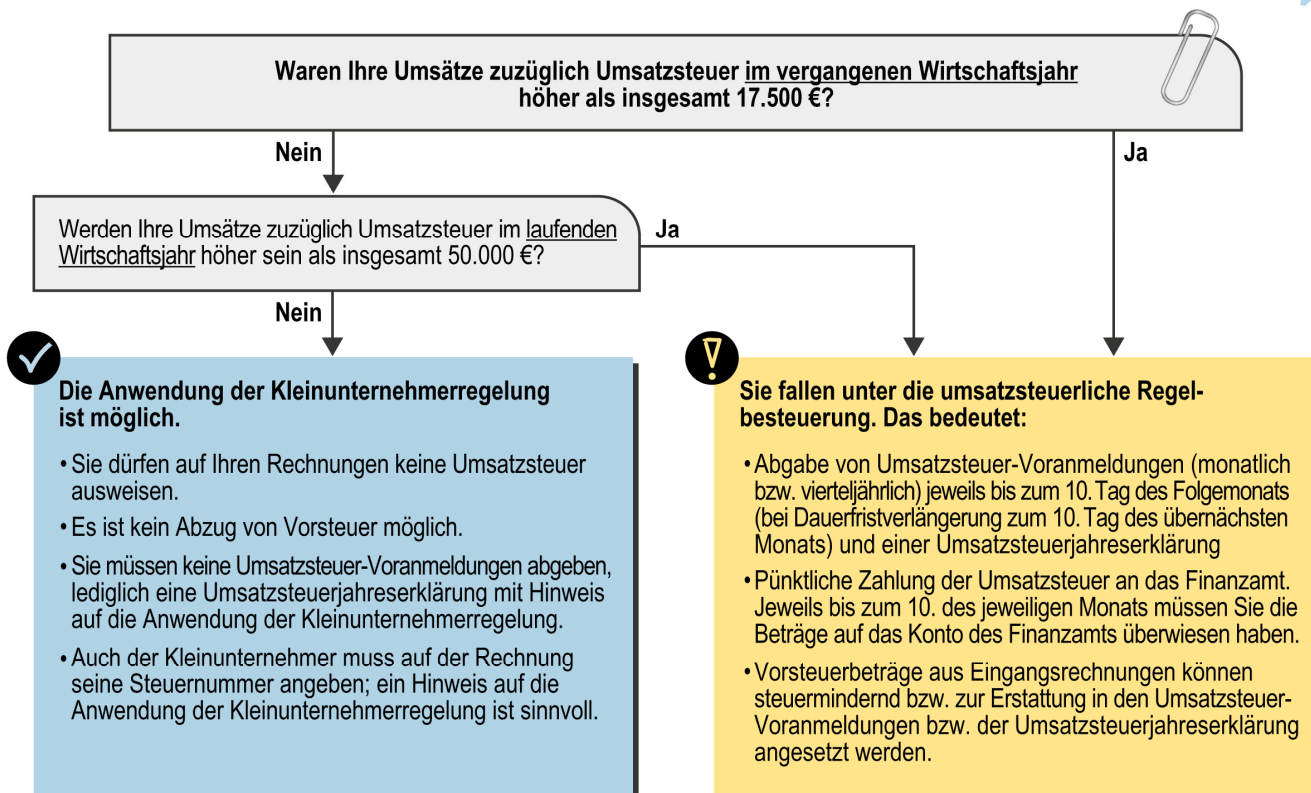


Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung in Ihrem Unternehmen. Für nähere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

So nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer richtig!

Kennen Sie die Anwendungsregeln und vereinfachen Sie Ihre steuerlichen Angelegenheiten.



Vorsicht bei unterjähriger Gründung:

Beispiel: Ein Unternehmer nimmt im April 2018 seine Tätigkeit auf. Er schätzt, dass er bis Ende des Jahres **15.000 € Umsatz** inkl. Umsatzsteuer machen wird.

Die Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar, da der auf das Jahr hochgerechnete Gesamtumsatz 20.000 € betragen würde.

Berechnung der Umsatzgrößen i.H.v. 17.500 € und 50.000 €

- Ausgangspunkt für die Ermittlung der 17.500-€-Grenze sind die Umsätze des Vorjahres.
- Nur steuerpflichtige Umsätze sind sowohl in die Ermittlung der 17.500-€- als auch in die Ermittlung der 50.000-€-Grenze des laufenden Jahres einzubeziehen.
- Einige steuerfreie Umsätze, z.B. steuerfreie Vermietungsumsätze, sind nicht in die Ermittlung der Umsatzgrößen einzubeziehen.
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind jedoch zu berücksichtigen.



Sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung bei

- Dienstleistern, die keine hohen Eingangsrechnungen mit Vorsteuern haben, und/oder
- Dienstleistern, die ihre Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen.
- **Aber:** Bei Gründungen macht es bei hohen Vorsteuerbeträgen aus der Anschaffung von Betriebsinventar Sinn, die Regelbesteuerung anzuwenden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Kleinunternehmerregelung/Umsatzsteuer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.